

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Steinbrück (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Fahrerlaubnis und Maschinistenausbildung für Feuerwehrfahrzeuge in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/463** vom 3. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2025 beantwortet:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Fahrerlaubnis für Feuerwehrfahrzeuge in Thüringen?

Antwort:

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf einer Fahrerlaubnis in der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse des zu führenden Kraftfahrzeuges im Sinne der §§ 4 und 6 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung – FeV). Dies gilt auch für das Führen von Feuerwehrfahrzeugen. Von der Ausnahme nach § 2 Absatz 10a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 6c der Fahrerlaubnisverordnung hat der Freistaat Thüringen keinen Gebrauch gemacht.

2. Welche Voraussetzungen müssen Feuerwehrangehörige in Thüringen erfüllen, um ein Einsatzfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen führen zu dürfen?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

3. Werden in anderen Ländern erworbene Feuerwehrführerscheine in Thüringen automatisch anerkannt; falls nein, welche landesrechtlichen Regelungen, Verfahren oder Voraussetzungen gibt es für die Anerkennung?

Antwort:

Gemäß § 2 Absatz 10a StVG gelten die Fahrberechtigungen im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabenerfüllung der von der landesrechtlichen Ausnahme betroffenen Organisationen oder Einrichtungen.

Wechselt eine ehrenamtliche Einsatzkraft von einem Bundesland, welches von der Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 10 a StVG i.V.m. § 6 c FeV Gebrauch gemacht hat, nach Thüringen, so erlischt die Ausnahmegenehmigung. Ist für diese ehrenamtliche Einsatzkraft das Führen von Einsatzfahrzeugen erforderlich, so sind durch die ehrenamtliche Einsatzkraft die Voraussetzungen der §§ 4 und 6 FeV zu erfüllen.

4. Gibt es Unterschiede zwischen den Vorschriften der Thüringer Feuerwehren und denen anderer Länder bezüglich der Fahrerlaubnisregelungen; falls ja, welche?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Maßnahmen gibt es in Thüringen zur Ausbildung von Maschinisten und Fahrern großer Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen?

Antwort:

§ 12 i.V.m. Anlage 6 ThürFwOrgVO regelt, dass die Ausbildung von Maschinisten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt. Die zu vermittelnden Lehrinhalte sind in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (FwDV 2) normiert. Obgleich diese Lehrgangsart auf die Tätigkeit als Maschinist für Löschfahrzeuge fokussiert, kann diese Lehrgangsart als Standard in der Qualifikation von Maschinisten angesehen werden.

Über die Bildungsangebote der Landkreisebene hinaus werden an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (TLFKS) die Lehrgangsarten „Maschinist für Löschfahrzeuge des Katastrophenschutzes“, „Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter)“ sowie „Maschinist für technische Hilfeleistung“ durchgeführt. Als weitere Lehrgangsarten der TLFKS, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für Maschinistinnen und Maschinisten vermitteln, sind „ABC-Dekontamination Personen/Geräte“ und „ABC-Erkundung“ zu nennen.

Gemäß § 27 der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes wird der Lehrgang zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst an der TLFKS durchgeführt.

6. Welche Mindestanforderungen müssen Feuerwehrangehörige in Thüringen erfüllen, um zur Maschinistenausbildung zugelassen zu werden?

Antwort:

In der FwDV 2 sind die Voraussetzungen für den Lehrgang „Maschinisten“ festgelegt. Hiernach bedarf es der erfolgreich abgeschlossenen Truppmannausbildung und der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse. Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor dem Lehrgang „Maschinisten“ abgeschlossen sein.

Der Lehrgang zum „Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst“ ist integraler Bestandteil der Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst. Insofern sind neben dem Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C keine besonderen Mindestanforderungen normiert.

7. Gibt es Unterschiede in der Maschinistenausbildung oder deren Anerkennung zwischen Thüringen und anderen Ländern; falls ja, welche?

Antwort:

Den Regelungen des § 11 Abs. 3 Satz 1 ThürFwOrgVO folgend werden die in anderen Bundesländern nach den Feuerwehr-Dienstvorschriften absolvierten Ausbildungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Thüringen anerkannt. Die FwDV 2 ist bundesweit in den Ländern eingeführt. Eine Anerkennung der Ausbildungen in anderen Bundesländern durch die jeweils zuständigen Aufgabenträger ist möglich.

8. Inwiefern wird geprüft, ob die Schulungen und Einweisungen anderer Länder mit denen in Thüringen vergleichbar sind?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 7 wird verwiesen.

Eine Einweisung in die lokale Technik und Besonderheiten sowie die Überprüfung der notwendigen Fahrerlaubnis ist notwendig.

9. Welche Kosten entstehen den Feuerwehren oder den einzelnen Feuerwehrangehörigen für die Ausbildung und Erlangung einer Fahrerlaubnis?

Antwort:

Da die Feuerwehr ein unselbstständiger Teil der Gemeinde ist, entstehen ihr keine Kosten, sondern dem jeweiligen Aufgabenträger. Die Gemeinden, als Aufgabenträger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, haben nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 ThürBKG für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren zu sorgen. Die Höhe der Kosten zur Erlangung einer Fahrerlaubnis haben die jeweiligen Aufgabenträger zu ermitteln. Die Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes gelten entsprechend. Hierzu liegen der Landesregierung keine konkreten Zahlen vor. Auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe werden Fahrerlaubnisweiterungen in Höhe von 1.600 Euro pro Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unterstützt. Den Feuerwehrangehörigen selbst entstehen keine Kosten.

10. Gibt es in Thüringen Fahrsicherheitstrainings für Feuerwehkräfte, insbesondere für Fahrer von Einsatzfahrzeugen?

Antwort:

Der Thüringer Feuerwehrverband e. V. bietet jährlich Fahrsicherheitstrainings für Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen an. Die Arbeit des Thüringer Feuerwehrverbandes e. V. wird jährlich im Rahmen einer institutionellen Förderung durch die Landesregierung unterstützt.

11. Welche Haltung vertritt die Landesregierung zur Einführung einer bundesweit einheitlichen Regelung für Feuerwehrführerscheine und gibt es dazu bereits Gespräche oder Initiativen auf Bundes- oder Länderebene?

Antwort:

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, von der Verordnungsermächtigung gemäß § 6 Absatz 10a StVG Gebrauch zu machen. Nach Auffassung der Landesregierung sind eine reguläre Fahrschul Ausbildung und eine externe Prüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere für ehrenamtlich Tätige, unter den besonderen Bedingungen bei Einsatzfahrten notwendig. Einsatzfahrten finden oft unter erschwerten Bedingungen, z. B. nachts, bei Sturmlägen, schneebedeckten Straßen oder anderen Stresssituationen statt. Die Landesregierung ist deshalb bestrebt, die erheblichen Gefahrenpotentiale durch eine fundierte Führerscheinausbildung zu reduzieren.

Auch der Thüringer Feuerwehrverband hat sich gegen den sogenannten Feuerwehrführerschein ausgesprochen, weil dieser von Gesetzes wegen nur im Dienst (Einsatz und Ausbildung) nutzbar ist und damit kein Anreiz für die Gewinnung von ehrenamtlich tätigen Nachwuchskräften geschaffen werde. Ebenfalls spielt die Sicherheit der Einsatzkräfte für den Thüringer Feuerwehrverband eine wesentliche Rolle. Aus diesem Grund bietet er in Kooperation mit dem ADAC seit 2009 ein spezielles Fahrsicherheitstraining im Fahrsicherheitszentrum in Nohra an.

12. Welche rechtlichen Hürden müssten aus Sicht der Landesregierung überwunden werden, um eine bundesweit einheitliche Regelung für Feuerwehrführerscheine zu schaffen?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 11 wird verwiesen.

Eine bundesweit einheitliche Regelung für Feuerwehrführerscheine wird von Thüringen nicht angestrebt.

Maier
Minister